

Informationsblatt

für Eltern/Sorgeberechtigte zum gerichtlichen Verfahren bei Genehmigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung eines Kindes gemäß § 1631 b BGB

(§ 1631 b BGB: Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.)

Sehr geehrte Eltern bzw. Sorgeberechtigte,

mit Ihrem Antrag an das Familiengericht machen Sie deutlich, dass derzeit eine Krise Ihre Familie belastet und Sie die Lösung dieser in einer mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung für Ihr Kind sehen. Voraussetzung für eine freiheitsentziehende Unterbringungsmaßnahme ist, dass diese der **Abwendung einer Kindeswohlgefährdung** dient. Die Wahrung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** ist dabei stets zu beachten.

Dies bedeutet zunächst, dass die beantragte Unterbringungsmaßnahme **geeignet** sein muss, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Die Genehmigung der Unterbringung hat sich insbesondere auch auf die Art der Einrichtung zu beziehen. **Sie als Sorgeberechtigte/r haben daher die Verantwortung, die Art der Unterbringung und den Unterbringungsort zu klären.** Prinzipiell gibt es für solche Maßnahmen psychiatrische Kliniken und/oder Einrichtungen, die pädagogische Hilfe zur Erziehung leisten.

Weiterhin muss die Unterbringung auch **erforderlich** sein. Dies ist sie nur dann, wenn es nicht weniger einschneidende Maßnahmen gibt, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Für das Familiengericht ist zur Prüfung dieser Frage die **Stellungnahme des Jugendamtes** notwendig, aus der ersichtlich sein muss, ob andere, weniger einschneidende Maßnahmen bzw. Hilfen für das Kind oder den Jugendlichen bereits in Erwägung gezogen wurden und weshalb sie nicht ausreichend sind. Eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt ist deshalb zwingend erforderlich.

Vor der Genehmigung der Unterbringungsmaßnahme hat das Familiengericht das **Gutachten eines Sachverständigen** einzuholen, der Ihr Kind persönlich zu untersuchen und zu befragen hat. Bei Erstellung des Gutachtens ist der Sachverständige auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Zu der Begutachtung werden Sie von dem beauftragten Sachverständigen eingeladen. Im Rahmen der Begutachtung ist eine Schweigepflichtsentbindung gegenüber dem Jugendamt und/oder anderen Stellen (Kindereinrichtung, Schule, Kliniken etc.) erforderlich.

Das Familiengericht wird außerdem einen **Verfahrensbeistand** für Ihr Kind bestellen. Der Verfahrensbeistand hat das Interesse und den Willen Ihres Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat Ihr Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse Ihres Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist allerdings nicht sein gesetzlicher Vertreter.

Nach Einholung des Gutachtens sowie der Stellungnahmen des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes wird das Familiengericht einen **Termin zur Anhörung** bestimmen, zu dem Sie und Ihr Kind gesondert geladen werden. Bitte teilen Sie dem Gericht ebenfalls mit, unter welcher Telefonnummer Sie tagsüber erreichbar sind, um gegebenenfalls telefonische Absprachen dazu zu ermöglichen.

Bitte beachten Sie:

Bei Gefahr im Verzug, d. h. bei **akuter Fremd- oder Eigengefährdung** bzw. **Suizidgefahr**, hat eine unverzügliche Vorstellung in einer geeigneten Notfallstelle (Klinik bzw. Kinder- und Jugendnotdienst) zu erfolgen.